

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 04.02.2021
Dezernat OB	Amt BOB	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0022/21

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	16.02.2021	nicht öffentlich
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	25.02.2021	öffentlich
Verwaltungsausschuss	05.03.2021	öffentlich
Stadtrat	18.03.2021	öffentlich

Thema: Elektronische Abstimmungen

Mit Beschluss zum Antrag A0249/20 hat der Stadtrat den Oberbürgermeister wie folgt beauftragt:

„...zu prüfen, welche Voraussetzungen für elektronische Abstimmungen gemäß § 56 Abs. 2 Satz 1 KVG-LSA im Otto-von-Guericke Saal (Ratssaal) geschaffen werden müssen.

Die Abstimmungen im Stadtrat und seinen Ausschüssen haben gemäß § 56 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) offen zu erfolgen.

Eine offene Abstimmung setzt voraus, dass für alle anwesenden Personen (Mitglieder des Gremiums, Verwaltung und Zuschauer) sichtbar ist, wie sich das einzelne stimmberechtigte Mitglied des Gremiums entscheidet. Die offene Abstimmung kann durch Handhebung oder per Stimmkarte erfolgen.

Eine weitere Möglichkeit ist seit Kurzen die Abstimmung mittels eines elektronischen Abstimmungssystems. Diese Möglichkeit ist durch die Änderung des § 56 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA jetzt eröffnet. Voraussetzung ist, dass dem Gebot der offenen Abstimmung als Ausprägung des allgemeinen in § 52 Abs. 1 KVG LSA niedergelegten Grundsatzes der Öffentlichkeit umfassend Rechnung getragen wird und die elektronische Stimmabgabe sowie Ermittlung des Abstimmungsergebnisses unverfälscht und korrekt erfolgen. Bei der elektronischen Stimmabgabe muss sichergestellt sein, dass in der Sitzung das Stimmverhalten jedes einzelnen stimmberechtigten Mitgliedes durch die übrigen Mitglieder des Stadtrates und durch andere anwesende Personen zuverlässig und zweifelsfrei wahrnehmbar ist. Zudem muss die elektronische Stimmabgabe durch die Möglichkeit einer zuverlässigen Richtigkeitskontrolle verifizierbar sein. Jedes stimmberechtigte Stadratsmitglied muss überprüfen können, dass seine eigene Stimmabgabe richtig ist, d. h. wie beabsichtigt, erfasst wurde. Dies kann z.B. durch eine für alle sichtbare namentliche Darstellung der Stimmabgabe und des Abstimmungsergebnisses insgesamt mittels Wandprojektion erreicht werden. (siehe Beispiel-Anlage)

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat und seiner Ausschüsse ist bei Einführung einer elektronischen Abstimmungsmöglichkeit für den Stadtrat zu ändern. Für die Sitzungen der Ausschüsse soll es bei der Abstimmung durch Handheben verbleiben.

Denkbar ist die Abstimmung mit einer personalisierten Fernbedienung.

Die Vorteile liegen in einem eindeutigen Abstimmungsergebnis, der Erhöhung der Transparenz und dem Zeitgewinn. Die Vorsitzenden des Stadtrates können ihrer Verpflichtung, das Abstimmungsergebnis klar und eindeutig bekanntzugeben, besser nachkommen.

Unter den derzeitigen Bedingungen im Otto-von-Guericke Saal (Ratssaal) würden die Abstimmungen mit einer personalisierten Fernbedienung möglich sein.

Um für die Zuschauer auf der Empore das Abstimmungsergebnis gut sichtbar darzustellen, wäre dort die Installation eines Monitors denkbar.

Die Kosten für die Anschaffung eines elektronischen Abstimmungssystems würden ca. 4.000 Euro betragen. Im Haushalt 2021 sind für die Maßnahme jedoch keine Mittel eingestellt.

Dr. Trümper

Anlage